

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat folgenden Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 beschlossen:

1. Abschnitt **Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern**

§ 1 Besetzung der Kammern

Es gehören an:

- a) der 1. Kammer:**
Präsident des Verwaltungsgerichts Keiser
Richter am Verwaltungsgericht Henkel-Dix
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens (ohne Dezernat)
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- b) der 3. Kammer:**
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Brandt
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rotstegge
Richterin am Verwaltungsgericht Gerwert
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Vorsitzende
zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- c) der 4. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Krenzel
Richter am Verwaltungsgericht Kampowski
Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- d) der 5. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wörl
Richterin am Verwaltungsgericht Pelters
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Knickmeier
Richter Palma
Vorsitzender
zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- e) der 6. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
Richterin am Verwaltungsgericht Fähndrich
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- f) der 7. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schlonsak-Varwig
Richter am Verwaltungsgericht Brandt
Richter Dr. Möller
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt

Richterin Tiemann-Plebuch

- g) der 8. Kammer:**
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Krengel
Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- h) der 9. Kammer:**
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Krengel
Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland
Richter am Verwaltungsgericht Kampowski
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- i) der 10. Kammer:**
(Kammer für Disziplinarsachen des Landes)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
Richterin am Verwaltungsgericht Fährdrich
- ohne Dezernat -
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- j) der 11. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Burzynska
Richterin am Verwaltungsgericht Popplow
Richterin am Verwaltungsgericht Freyse
Richterin am Verwaltungsgericht Ristow
- Vorsitzender
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- k) der 12. Kammer:**
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meyer
Richterin am Verwaltungsgericht Schulze
Richter am Verwaltungsgericht Baars
- Vorsitzender
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- l) der 13. Kammer:**
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks
Richterin am Verwaltungsgericht Hombert
Richterin am Verwaltungsgericht Alberts
- Vorsitzende
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- m) der 14. Kammer:**
(Kammer für Disziplinarsachen des Bundes)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
Richterin am Verwaltungsgericht Fährdrich
(ohne Dezernat)
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- n) der 15. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hombert
- Vorsitzender

Richter am Verwaltungsgericht Ommen
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hillen

zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt

§ 2 Vertretung

- (1) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seines bestellten Vertreters führt der dienstälteste, in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der jeweiligen Kammer den Vorsitz der Kammer. Sind sämtliche in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer verhindert, so führt von den nach Abs. 3 zur Vertretung berufenen Richtern der jeweils dienstälteste, nicht verhinderte Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.

Das Dienstalster bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Tages der ersten Ernennung, wobei die nicht zum Vorsitzenden einer Kammer bestellten Richter als dienstjünger gegenüber den zum Vorsitzenden einer Kammer bestellten Richtern anzusehen sind. Bei einer Ernennung am selben Tag wird hilfsweise der im Lebensalter jüngere Richter als dienstjünger betrachtet.

- (2) Ist eine Kammer wegen Verhinderung eines der übrigen Richter der Kammer nicht beschlussfähig, so werden die jeweils dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter einer anderen Kammer nach Maßgabe des Abs. 3 hinzugezogen.

- (3) Regelung bezüglich der Vertretung der Kammern:

a)

Gruppe 1): Die Richter der 1. und 6. Kammer, der 1. und 10. Kammer sowie der 1. und 14. Kammer einerseits und die Richter der 4. und 5. Kammer andererseits vertreten sich jeweils gegenseitig, ersatzweise

werden die Richter der 1. Kammer durch die der 4. Kammer, und die Richter der 6., 10. und 14. Kammer durch die der 5. Kammer vertreten.

Gruppe 2): Die Richter der 7. und der 11. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 3): Die Richter der 12. und 13. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 4): Die Richter der 3. und 15. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 5): Die Richter der 8. und 9. Kammer vertreten sich gegenseitig.

- b) Sollte nach Ausschöpfung aller Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppen 1) bis 5) eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter hinsichtlich der Gruppen 1) und 5) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Schloßplatz 10 einerseits sowie der Gruppen 2) bis 4) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Kasinoplatz 1 andererseits ein.

Sollte auch nach Ausschöpfung dieser Vertretungsmöglichkeiten eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter des jeweils anderen Dienstgebäudes (Schloßplatz 10 bzw. Kasinoplatz 1) ein.

- (4) Richter, die mehreren allgemeinen Kammern - mit oder ohne Dezernat - angehören, sind von der allgemeinen Vertretungsregelung freigestellt.

2. Abschnitt

Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

§ 3 Besetzung der 1., 3. bis 7., 11. bis 13. und 15. Kammer und Vertretung

- (1) Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus dem Anhang zum Geschäftsverteilungsplan.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge der für jede Kammer unter a) aufgestellten Liste herangezogen. Der Stand der Heranziehungsfolge wird durch den Jahreswechsel 2023/2024 nicht beeinflusst.

- (2) Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn die Sitzung ausfällt, zu der der ehrenamtliche Richter bereits geladen war.

§ 4 Unvorhergesehene Verhinderung

Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der bei den einzelnen Kammern unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen (§ 3). Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

§ 5 Besetzung der 8., 9., 10. und 14. Kammer

Die ehrenamtlichen Richter der 8. und 9. Kammer werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge der gemäß § 31 ArbGG aufgestellten Listen herangezogen, diejenigen der 10. und 14. Kammer nach den besonderen Bestimmungen des Disziplinarrechts des Landes und des Bundes.

§ 6 Übersicht, Zweifelsfragen

- (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind.
- (2) Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

3. Abschnitt

Zuständigkeiten und sonstige Regelungen

§ 7 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2023 anhängig gewordenen Sachen verbleiben - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 - jeweils in der Kammer, in der sie bis zu dem genannten Zeitpunkt geführt worden sind.

- (2) Die ab 1. Januar 2024 eingehenden Verfahren werden vorbehaltlich der Regelungen in § 8 nach Sachgebieten wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Kammer:

1.	Stiftungsrecht und Staatsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts	0100
2.	Parlamentsrecht	0110
3.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
4.	Parteienrecht	0130
5.	Sparkassenrecht	0150
6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 7. oder 12. Kammer zuständig sind	0160
7.	Staatsaufsicht über Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und andere nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
8.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände	0170
9.	Enteignungsrecht	0960
	9.1 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
	9.2 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
	9.3 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz u.a.)	0964
10.	Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände	0170
11.	Abgaben der Wasser- und Bodenverbände	1100
12.	Wasserrecht (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang)	1030
13.	Wasserstraßenrecht	0480
14.	Deichrecht	1030
15.	Erschließungsrecht	0920
16.	Justizverwaltungsrecht einschließlich Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 4 JVEG	1710
17.	Archivrecht	1720
18.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	1730
19.	Immissionsschutzrecht, soweit Windenergieanlagen betroffen sind (bis Eingangsdatum 31.12.2021)	1021
20.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
21.	Waffenrecht	0511
	21.1 Sprengstoffrecht	0511
22.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
23.	Asylrecht betreffend das Herkunftsgebiet Afrika, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	A 1810/ 2200 B 1910/ 2300
24.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

3. Kammer:

1.	Kommunalabgabenrecht	1100
	1.1 Kommunale Steuern	1111
	1.2 Benutzungsgebührenrecht	1121
	1.3 Kommunale Beiträge	1130
	1.4 Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge) und Gästebeiträge (Kurbeiträge)	1133

1.5 Haus- und Grundstücksanschlusskosten	1140
2. Kirchensteuer	1112
3. Abwasserabgaben	1100
4. Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	1160
5. Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht Sonderzuständigkeiten bestehen	1170
6. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
7. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdreuten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes, soweit nicht ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht	1370
8. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
9. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Syrien	A 1810/2200 B 1910/2300
10. Asylrecht, soweit nicht die 1., 4. bis 7., 11. bis 13. oder die 15. Kammer zuständig sind.	A 1810/2200 B 1910/2300
11. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

4. Kammer:

1. Raumordnung, Landesplanung	0910
2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, außer Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	0920
3. Siedlungsrecht	0930
3.1 Reichssiedlungsgesetz	0931
3.2 Kleingartenrecht	0932
3.3 Kleinsiedlungsrecht	0933
3.4 Heimstättenrecht	0934
4. Denkmalschutz	0940
5. Kataster- und Vermessungsrecht	0950
6. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z.B. Abgeschlossenheitsbescheid)	0980
7. Recht der Außenwerbung	0990
8. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

5. Kammer:

1. Bildungsrecht und Sport (ohne Hochschulrecht und Nc-Verfahren)	0200
1.1 Schulrecht	0210
1.1.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	0211
1.1.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
1.2 Wissenschaft und Kunst	0230
1.3 Film- und Presserecht	0240
1.4 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
1.5 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
1.6 Sport	0280

2.	Bestattungs- und Friedhofsrecht (soweit nicht Kirchenrecht) einschließlich Gebührenrecht	0146
3.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht	0480
4.	Tierschutz	0526
5.	Umweltrecht	1000
6.	Natur- und Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (mit Ausnahme baulicher Anlagen) und Bodenabbaurecht einschl. baulicher Anlagen	1023
7.	Berg- und Energierecht	1010
	7.1 Bergrecht	1011
	7.2 Energierecht	1012
8.	Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
9.	Immissionsschutzrecht, einschließlich Windenergieanlagen und immissionsschutzrechtlicher Verfahren betreffend Abfallentsorgungs- oder Abfallbehandlungsanlagen, soweit nicht über bauaufsichtliche Maßnahmen, baurechtliche Pläne, verkehrsrechtliche Maßnahmen (§§ 38 bis 40 BImSchG) und allgemeine ordnungsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden ist	1021
10.	Wasserrecht im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen Entscheidung	1030
11.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren und Planfeststellungen (ohne Enteignung)	1040
12.	Beiträge und Abgaben	
	12.1 Erschließungsbeiträge	1131
	12.2 Ausbaubeiträge	1132
	12.3 Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	0920
	12.4 Erschließungsverträge	0970
	12.5 Kostenerstattung für Maßnahmen nach § 135 a) bis c) BauGB	1023
13.	Recht der Gentechnik	1050
14.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
15.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	1070
16.	Asylrecht betreffend die Herkunftsgebiete Bangladesch, Bhutan, Indien, Kambodscha, Laos, Nepal, Vietnam und Türkei	A 1810/2200 B 1910/2300
17.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

6. Kammer:

1.	Kommunalrecht	0140
	1.1. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalgebietskörperschaften	0141
	1.2 Kommunalaufsichtsrecht	0142
	1.3 Kommunalwahlrecht	0143
	1.4 Finanzausgleich	0144
2.	Recht des öffentlichen Dienstes	1300
	2.1 Recht der Bundesbeamten	1310
	2.1.1 Laufbahnprüfungen	1311
	2.1.2 Beförderungen	1312
	2.1.3 Versetzungen und Abordnungen	1313
	2.1.4 Besoldung und Versorgung	1314
	2.1.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315

2.2 Soldatenrecht	1320
2.2.1 Laufbahnprüfungen	1321
2.2.2 Beförderungen	1322
2.2.3 Versetzungen und Kommandierungen	1323
2.2.4 Besoldung und Versorgung	1324
2.2.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1325
2.3 Recht der Landesbeamten	1330
2.3.1 Laufbahnprüfungen	1331
2.3.2 Beförderungen	1332
2.3.3 Versetzungen und Abordnungen	1333
2.3.4 Besoldung und Versorgung	1334
2.3.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1335
2.4 Recht der Richter	1340
2.4.1 Beförderungen	1342
2.4.2 Versetzungen und Abordnungen	1343
2.4.3 Besoldung und Versorgung	1344
2.4.4 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1345
2.5 Recht der Richtervertretungen	1390
3. Berufsgewerbliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430
4. Recht des juristischen Vorbereitungsdienstes	0221
5. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes, soweit ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht	1370
6. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Nordmazedonien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Belarus und Pakistan	A 1810/2200 B 1910/2300
7. Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschie- bung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschie- bungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG entschieden hat, wenn der Zielstaat bzw. der Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Italien oder Malta ist.	A 2000 B 2100
8. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122
 <u>7. Kammer:</u>	
1. Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	0491
2. Gesundheit, Hygiene, Lebens-, Futter- und Arzneimittel	0540
3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
4. Verkehrsrecht	0550
4.1 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. der Fahrerlaubnisprüfungen	0551
4.2 Personenbeförderungsrecht	0552
4.3 Güterkraftverkehrsrecht	0553
4.4 Luftverkehrsrecht	0554
4.5 Wasserverkehrsrecht	0555

4.6 Eisenbahnverkehrsrecht	0556
5. Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
5.1 Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung	0561
5.2 Wohnungsaufsichtsrecht	0562
6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
6.1 Kriegsdienstverweigerungsrecht	1351
6.2 Recht des Zivildienstes, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist	1352
6.3 Arbeitsplatzschutzrecht und Unterhaltssicherungsrecht	1353
7. Dienstrecht des Zivil- und Katastrophenschutzes	1360
8. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
9. Polizeirecht	0510
9.1 Versammlungsrecht	0512
10. Ordnungsrecht	0520
10.1 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
10.2 Obdachlosenrecht	0522
10.3 Vereinsrecht	0523
10.4 Sammlungsrecht	0524
11. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
12. Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz	0540
13. Lotterien- und sonstiges Glücksspielrecht	0570
14. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Serbien, Tunesien und Westsahara.	A 1810/2200 B 1910/2300
15. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

8. Kammer:

1. Personalvertretungsrecht des Bundes	1381
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

9. Kammer:

1. Personalvertretungsrecht des Landes	1382
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

10. Kammer:

1. Disziplinarrecht der Landesbeamten	1420
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

11. Kammer:

1. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
2. Reiseausweise nach Art. 28 GFK	0534
3. Ausländerrecht	0600
4. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563

5.	Verteilung, Zuweisung und Unterbringung von Asylbewerbern	A 1820 B 1920
6.	Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat, soweit nicht die 6. oder 12. Kammer zuständig ist.	A 2000 B 2100
7.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

12. Kammer:

1.	Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Zusammenschlüsse der freien Berufe	0160
2.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht	0400
2.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
2.1.1	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	0411
2.1.2	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	0412
2.1.3	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 EnSiG 1975	0413
2.1.4	Vergaberecht	0414
2.1.5	Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
2.2	Gewerberecht	0420
2.2.1	Gewerbeordnung	0421
2.2.2	Handwerksrecht	0422
2.2.3	Gaststättenrecht	0423
2.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 0411), Pflanzenschutz (soweit der Schwerpunkt im Landwirtschaftsrecht liegt)	0430
2.3.1	Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
2.3.2	Weinrecht	0432
2.3.3	Bescheinigung aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (nur GrdErwStBefr.-Agr.)	1160
2.4	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsbeistände, Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	0460
2.5	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
2.6	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
2.7	Feiertagsrecht	0492
3.	Berufsbildungsrecht	0420
4.	Hochschulrecht (ohne Nc-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	0220
4.1	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
4.2	Recht der Zweiten juristischen Staatsprüfung	0221
4.3	Recht der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter	0221
4.4	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
4.5	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 0310)	0223
5.	Numerus-clausus-Verfahren	0300

5.1 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Nc-Verfahren)	0310
5.2 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	0320
6. Heimrecht	1550
7. Personenordnungsrecht	0530
7.1 Namensrecht	0531
7.2 Melderecht	0533
7.3 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist	0534
7.4 Datenschutzrecht	0535
7.5 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
8. Verwaltungsvollstreckung, wenn die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet wäre	1700
9. Sonstiges	1700
10. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Afghanistan	A 1810/2200 B 1910/2300
11. Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat, wenn der Zielstaat bzw. der Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Bulgarien, Polen, Rumänien oder Ungarn ist.	A 2000 B 2100
12. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122
13. Kammer:	
1. Wohngeldrecht	1510
2. Sozialrecht	1520
2.1 Schwerbehindertenrecht	1521
2.2 Kriegsopferfürsorgerecht	1522
2.3 Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht	1523
2.4 Unterhaltsvorschussrecht	1525
2.5 Heizkostenzuschussrecht	1526
2.6 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
2.7 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
3. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
4. Jugendschutzrecht	1540
5. Kindergartenrecht einschl. Kindergartengebührenrecht	1550
6. Kriegsfolgenrecht	1560
6.1 Lastenausgleichsrecht	1561
6.2 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
6.3 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
6.4 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
7. Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX	1150
8. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
9. Asylrecht betreffend des Herkunftslandes Iran	A 1810/2200 B 1910/2300

10. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) 1122

14. Kammer:

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten 1410
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet) 1122

15. Kammer:

1. Asylrecht betreffend die Herkunftsgebiete Albanien, Kolumbien, Kosovo und Irak A 1810/2200
B 1910/2300
2. Abfallrecht (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang) 1022
3. Brand- und Katastrophenschutzrecht, einschließlich Rettungsdienstrecht 0525
4. Rundfunk- und Fernsehrecht, einschließlich Beiträge 0250
5. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) 1122

(3) Ergänzende Regelungen für anhängige Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind:

a) Ist eine Kammer für eine Streitsache, die sie seit dem 1. Juli 2023 erhalten hat, nach Abs. 2 sachlich nicht zuständig und besteht kein Sachzusammenhang mit einer vor dem 1. Juli 2023 bei dieser Kammer eingegangenen Sache, hat der Vorsitzende dieser Kammer diese Sache an die zuständige Kammer im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden abzugeben; bei fehlendem Einvernehmen entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind die Verfahren, die einer Kammer durch Präsidiumsbeschluss zugewiesen worden sind.

b) Kommen für die Entscheidung einer nach dem 1. Juli 2023 anhängigen Streitsache wesentlich auch Fragen aus einem Sachgebiet in Betracht, für das nicht die Kammer, bei der die Sache anhängig ist und vor die sie nach Abs. 2 gehört, sondern eine andere Kammer gemäß Abs. 2 zuständig ist, gilt Abs. 3 lit. a Satz 1 entsprechend.

c) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen zwei am 31. Dezember 2023 in verschiedenen Kammern anhängigen Streitsachen aus dem Sachgebiet „Asylrecht“, die dasselbe Herkunftsland betreffen, gilt hinsichtlich der jüngeren Sache Abs. 3 lit. a Satz 1 entsprechend. Ein Sachzusammenhang besteht in diesem Zusammenhang insbesondere, wenn es sich um Asylverfahren der Ehegatten oder Kinder von Klägern bzw. Antragstellern handelt.

(4) Am 01.03.2024 gehen die in der 13. Kammer eingegangenen und noch rechtshängigen asylrechtlichen Verfahren mit Eingangsdatum ab dem 01. Juni 2023 aus dem Land Kolumbien mit Ausnahme der Verfahren 13 A 3407/23 und 13 A 353/24 (jeweils Sachzusammenhänge mit älteren, in der 13. Kammer anhängigen Verfahren) in die Zuständigkeit der 15. Kammer über.

§ 8 Verteilung der neu eingehenden Streitsachen

(1) Soweit sich die Verteilung der eingehenden Streitsachen nach § 7 Abs. 2 richtet, bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Kammern nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

(2) In Verfahren aus dem Sachgebiet „Asylrecht“ - mit Ausnahme der Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat - richtet sich die Kammerzuständigkeit grundsätzlich nach der vom Bundesamt angenommenen Staatsangehörigkeit bzw. nach dem der Entscheidung zugrunde gelegten Herkunftsgebiet.

Besitzt der Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten, ist er staatenlos oder ist seine Staatsangehörigkeit bzw. sein Herkunftsgebiet aus der Sicht des Bundesamtes ungeklärt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll; bei mehreren Staaten gilt der erstgenannte.

Ist nach den oben genannten Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen des Asylbewerbers zu seiner Staatsangehörigkeit bzw. seinem Herkunftsgebiet abzustellen.

(3) Soweit eine Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen wird, fällt das Verfahren der Kammer zu, die im Zeitpunkt der Zurückverweisung für dieses Sachgebiet zuständig ist. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Fortsetzung ruhender oder ausgesetzter Verfahren.

(4) Für Streitigkeiten, die das Verwaltungsverfahren (z.B. Akteneinsichtsrecht, Hausrecht), sonstige Kostenverfahren und die Verwaltungsvollstreckung betreffen, ist die Kammer zuständig, der das zugrundeliegende Sachgebiet zugewiesen ist. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 9 bleibt unberührt.

(5) Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit zugeteilt. Entsprechendes gilt für Beweissicherungsverfahren und selbständige Beweisverfahren. Soweit die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen nach § 180 VwGO durch den Einzelrichter zu erfolgen hat, findet sie vor dem dienstjüngsten Richter (s. § 2 Abs. 1 GVP) der jeweils zuständigen Kammer statt.

(6) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Beendigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen sowie für Entscheidungen nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

(7) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen einer neuen Streitsache und einer anhängigen Sache und betreffen beide Streitsachen dasselbe Rechtsgebiet, fällt die neue Streitsache ausnahmsweise der Kammer zu, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Sache gefallen ist.

(8) Halten sich für eine neue Streitsache mehrere der nach dem Geschäftsverteilungsplan in Betracht kommenden Kammern für zuständig, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. Hält sich in einer Sache keine Kammer für zuständig, entscheidet das Präsidium.

(9) Nach erfolgter erstmaliger Zuordnung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass lit. c die Anhängigkeit mindestens einer nach dem 31. Dezember 2023 eingehenden Streitsache voraussetzt.

§ 9 Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; sachliche Unzuständigkeit

Ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, wird das Verfahren der Kammer zugeordnet, die ausgehend von ihrer Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 zu dem maßgeblichen Rechtsgebiet die größte Sachnähe besitzt. Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, gilt der Eingang als „Sonstiges“ (s. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 9).

§ 10 Güterichter

Zu Güterichtern werden bestimmt:

- a) Präsident des Verwaltungsgerichts Keiser
- b) Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Burzynska
- c) Richterin am Verwaltungsgericht Popplow
- d) Richterin am Verwaltungsgericht Freyse

Die Verteilung der Güterichterverfahren wird durch eine Vereinbarung der Güterichter geregelt.

§ 11 Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes ist das Präsidium zu hören; dessen Äußerung ist bindend.

Oldenburg, den 01.07.2024

Keiser
Präsident des Verwaltungsgerichts